

Mittheilung des Senats

vom 27. Mai 1884.

1. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Der Senat hat in zweimaliger Abstimmung unter Beachtung der für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften den Gesetzentwurf, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, angenommen. Nicht minder hat er den Gesetzentwurf, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, genehmigt. Er wird für die Verkündigung der beiden Gesetze Sorge tragen.

2. Weiterführung der Pferdebahnlinie vom Kirchwege bis zum Weggelderheberhause am Buntenthorssteinweg.

Die Gesellschaft „Große Bremer Pferdebahn“, die sich entschlossen hat, die von ihr nach den Konzessionsbedingungen vom 14. Mai 1880 binnen 5 Jahren fertig zu stellende Pferdebahnlinie vom Kirchwege bis zum Weggelderhause am Buntenthorssteinweg schon jetzt in Angriff zu nehmen, hat gebeten, daß ihr gestattet werde, auf dieser Linie statt des durch die Konzessionsbedingungen vorgeschriebenen Oberbausystems das bei der Bremen-Horner Bahn eingeführte System E. Böttcher zur Anwendung zu bringen.

Der Senat hat gegen diesen Antrag kein Bedenken, da alle öffentlichen Interessen durch die Bestimmung gewahrt sind, daß die durch die Pferdebahn in Anspruch genommenen Straßenstrecken stets in gutem Zustande gehalten werden müssen, und daß Fuhrwerken aller Art stets ungehinderter Verkehr gesichert bleiben muß. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

3. Verbreiterung des Schüsselkorbs.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Polizeidirektion in betreff der Verbreiterung des Schüsselkorbs mit dem Bemerken zugehen, daß er den Ankauf der Häuser Schüsselkorb 30 und 31 und die Bewilligung der von dem Preise des Hauses Schüsselkorb 29 im Jahre 1883 nicht verwandten M. 320 genehmigt hat, und daß er dem Antrage auf Expropriation des Hauses Catharinenstraße 19 entgegensteht. Er ersucht die Bürgerschaft, dem Ankaufe und der Nachbewilligung auch ihrerseits zuzustimmen.

Bericht.

Anlage.

1) Die Polizeidirektion hat das Haus Schüsselkorb 31 unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft von der Eigenthümerin, A. D. von Bremen Wittwe, für M. 36 000 frei von Staatsabgabe mit der Bedingung angekauft, daß der Kaufpreis an die jetzt 74 Jahre alte Verkäuferin bis zu ihrem Tode mit 5% verzinst werden muß; der Kaufpreis entspricht dem Nutzungswerthe des Hauses. Taxirt ist das letztere zu M. 30 200. Die stipulirte Verzinsung verpflichtet den Staat für die Lebenszeit der Verkäuferin jährlich ein Prozent des Kaufpreises zu den vier Prozent zuzuschießen, mit welchen die Bremen-Horner Pferdebahn das Kapital ihrerseits verzinst.

2) Die Polizeidirektion hat sich sodann am 9. d. M. das Haus Schüsselkorb 30, taxirt zu M. 21 000, auf 6 Wochen von der Eigenthümerin, Carl Noetling Wittwe, für M. 23 000 frei von Staatsabgabe an die Hand geben lassen.

3) Indem sie die Genehmigung der beiden vorstehenden Ankäufe anheimgibt, bemerkt sie, daß sie in betreff des Hauses Ecke der Catharinenstraße und des Schüsselkorbs (Catharinenstraße 19 und Schüsselkorb 28 b) das Expropriations-

verfahren beantragen, und damit die gelegentlich der KonzeSSIONIRUNG der Bahn durch den Schüßelforb in Aussicht genommene Verbreiterung des letzteren bis auf die Abrundung einer Ecke des Hauses Schüßelforb 32 zum Abschlusse bringen wird. Von dem Abbruche dieser Hausecke wird bis auf weiteres abgesehen werden können, da die Straße an der Ecke 7,50 m breit ist, mithin die Verbreiterung, wenn auch erwünscht, so doch nicht nothwendig erscheint.

Bei Genehmigung der gestellten Anträge würde die Verbreiterung des Schüßelforbs kosten:

den Preis des (bereits gekauften) Hauses Schüßelforb 29	M. 18 000
den Preis des Hauses Schüßelforb 30	" 23 000
den Preis des Hauses Schüßelforb 31	" 36 000
Summa	M. 77 000

Von den seitens der Bremen-Horner Pferdebahngesellschaft konzeSSIONS-gemäß zuzuschießenden M. 80 000 wären mithin noch M. 3000 verfügbar. Wenn neben diesen M. 3000 der Verkaufswert desjenigen Grund und Bodens der anzukaufenden Immobilien in Betracht gezogen wird, der nicht für die Straße benutzt zu werden braucht, und der auf mindestens M. 12 000 zu veranschlagen ist, so ergibt sich, daß die zum Abschlusse der Verbreiterungsarbeiten noch vorzunehmende Expropriation des auf M. 21 500 taxirten Hauses Catharinenstraße 19 dem Staate kein Opfer in Aussicht stellt, welches mit den für den Verkehr gewonnenen Vortheilen außer Verhältnis stehen würde.

4) Von den für den Ankauf des Hauses Schüßelforb 29 für 1883 bewilligten M. 18 000 sind im Jahre 1883 M. 17 680 verausgabt. Es ist verabsäumt, den Rest mit M. 320 für 1884 wieder vorzutragen, und haben infolge dessen einige für die Ableitung und Pflasterung der Abbruchstelle im laufenden Jahre erforderlich gewordene Kosten unbezahlt bleiben müssen.

Die Polizeidirektion beantragt zur Deckung dieser Ausgaben die nochmalige Bewilligung der erwähnten M. 320.

4. Freibrunnen im Bürgerpark. Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung mittelst Privatleitungen.

Die Deputation für Gas- und Wasserwerke hat einen Bericht übergeben, in welchem sie um die Ermächtigung nachsucht, an solche Konsumenten, welche den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung mittelst einer Privatleitung beantragen, und rücksichtlich deren durch den Anschluß keine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Wassersteuer eintreten würde, Wasser zum Preise von 20 $\mathcal{M}$ für das Kubikmeter abzugeben, und ferner die Genehmigung der unentgeltlichen Wasserlieferung aus drei im Bürgerpark aufzustellenden Freibrunnen beantragt. Der Senat läßt diesen Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme zugehen.

Anlage.

Bericht.

Der Vorstand des Bürgerparkvereins hat sich an die berichtende Deputation mit dem Gesuche einer Verlängerung der bisher nur bis zum Parkhause führenden Wasserleitung durch den Park bis zur Meierei unter Abzweigung einer Nebenleitung nach dem Kaffeehause am Emmasee gewandt. Die Bedingungen, unter denen die Anlage erfolgen soll, würden im einzelnen die Folgenden sein:

1) die Kosten der Herstellung der Wasserleitung einschließlich der Abzweigungen nach dem Kaffeehause am Emmasee und für drei nach näherer Rücksprache mit dem Vorstande des Parkvereins wegen der zu wählenden Plätze anzulegende Freibrunnen, sowie der Kosten, welche die Errichtung der Freibrunnen selbst verursacht, werden dem Staate vom Bürgerparkverein, der zu diesem Zwecke die Pächter des Kaffeehauses und der Meierei mit herangezogen hat, erstattet. Die Kosten belaufen sich bei einer Weite der Röhren von 50 mm im ganzen auf M. 6000.

2) Die Pächter der Meierei und des Kaffeehauses, welche durch den Anschluß an die Wasserleitung nicht der Wassersteuer unterworfen werden, weil bezüglich ihrer Baulichkeiten nach Beschluß von Senat und Bürgerschaft keine Gebäudesteuer erhoben wird (Verhandlungen von 1881 S. 344. 445) diese Befreiung aber nach gesetzlicher Vorschrift auch die Befreiung von der Erleuchtungssteuer und folgeweise auch von der Wassersteuer bewirkt, haben für das ihnen zu liefernde, durch Wassermesser festzustellende Quantum Wasser eine Vergütung von 20 $\mathcal{L}$ für das Kubikmeter zu entrichten.

3) Der Vorstand des Bürgerparkvereins ersucht endlich dringend die Wasserlieferung aus den drei Trinkbrunnen, deren Herstellungskosten nach dem sub 1 Gesagten der Verein zu tragen haben würde, unentgeltlich eintreten zu lassen und beruft sich hierfür auf das öffentliche Bedürfnis, welches namentlich für unbemittelte Parkbesucher, welche die Kosten der Stärkung in einer der Wirthschaften des Parks scheuen, vorhanden sei.

Die Deputation glaubt, daß diesem Gesichtspunkte allerdings Rechnung zu tragen sei, und daß, obgleich von einer Heranziehung des Bürgerparks zur Wassersteuer nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht die Rede sein kann, die unentgeltliche Wasserlieferung in diesem Ausnahmefalle bei dem öffentlichen Charakter des Bürgerparks sich wohl rechtfertige. Sie bedarf jedoch hierzu, wie zu der sub 2 erwähnten, von den Pächtern der Meierei und des Kaffeehauses zu verlangenden Vergütung vorab der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, weil das Gesetz, das Wasserwerk betreffend, keine näheren Bestimmungen für Fälle der vorliegenden Art enthält. — Zwar findet sich in der Anlage zu dem Gesetze unter I. der Passus: „für Grundstücke, welche vermöge ihrer Lage (§ 3 des Gesetzes) nicht wassersteuerpflichtig sind, bleibt die Anlage einer Anschlußleitung der Verständigung mit der Verwaltung vorbehalten“; allein abgesehen von der Unbestimmtheit der Ausdrucksweise paßt diese Vorschrift nicht recht auf den vorliegenden Fall, weil die in Frage kommenden Grundstücke nicht „vermöge ihrer Lage“, frei von Wassersteuer sind, sondern vermöge besonderer gesetzlicher Vorschrift.

Im Anschluß hieran gestattet sich die Deputation zugleich zu berichten, daß in neuerer Zeit wiederholt, namentlich bei Gelegenheit der jetzt in der Ausführung begriffenen Verlängerung der Wasserleitung an der Schwachhauser Chaussee bis zur Horner Brücke, von Privaten Anträge gestellt sind, ihnen bezüglich ihrer nicht an einer mit Röhrenleitung versehenen Straße gelegenen, auch weiter als 50 Meter von dem Ende der Röhrenleitung oder von einem Hydranten oder Freibrunnen entfernten Grundstücke den Anschluß an die Wasserleitung vermittelt einer auf ihre alleinigen Kosten anzulegenden Privatleitung zu gestatten. In solchen Fällen, denen gegenüber sich ablehnend zu verhalten weder im Interesse der Verwaltung der Wasserwerke, noch im Interesse des Publikums sich empfiehlt, tritt für die betreffenden Eigenthümer und Miether ebenfalls keine Verpflichtung zur Entrichtung der Wassersteuer ein. Es muß also der dadurch entstehende Einnahmeausfall durch eine entsprechende Erhöhung des Wassergeldes ausgeglichen werden. Die Deputation ist der Ansicht, daß ein Satz von 20 $\mathcal{L}$ für das Kubikmeter, wie solcher bereits im vorigen Jahre bei dem Anschluß der Hemelinger Aktienbrauerei (Verhandl. von 1883, Seite 274 ff., 279 u. 281) dieser gegenüber von Senat und Bürgerschaft normirt ist, für Fälle der vorliegenden Art überhaupt ein gerechtfertigter ist und es zweckmäßig erscheint, diesen Satz jetzt festzuhalten. Die Deputation beantragt nach vorstehendem:

- 1) sie zu ermächtigen, an solche Konsumenten, welche den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung vermittelt einer Privatleitung beantragen, und rücksichtlich deren durch den Anschluß keine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Wassersteuer eintreten würde, Wasser zum Preise von 20 $\mathcal{L}$ für das Kubikmeter abzugeben;
- 2) die unentgeltliche Wasserlieferung aus drei im Bürgerparke aufzustellenden Freibrunnen zu genehmigen.

(gez.) Nielsen. (gez.) Helmsen.

